

Inhaltsverzeichnis

- Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen AWA-Ammersee Wasser und Abwasserbetriebe gKU –14. Änderungssatzung -
Seite 2
- Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS zur EWS) der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe (AWA-Ammersee) in der Rechtsform eines gemeinsamen Kommunalunternehmens –gKU- 7. Änderungssatzung -
Seite 3
- Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU - 1. Änderungssatzung -
Seite 5

Nr. 2 vom 15.06.2011
Seite 2

**Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame
Kommunalunternehmen AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU
- 14. Änderungssatzung -**

Aufgrund von Art. 49 und Art. 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU, folgende Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung:

§ 1

§ 2 Abs. 4 der Unternehmenssatzung wird durch folgenden Satz 2 ergänzt:

Daneben wird dem Kommunalunternehmen ab Übertragung der Aufgabe nach § 2 Abs. 1 Buchstabe f) das Recht übertragen, die bis zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung entstandenen und noch nicht festgesetzten Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungsansprüche nach den jeweiligen Satzungen der Trägergemeinden zu erheben.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.07.2006 in Kraft.

Herrsching, den 07.06.2011
AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU

Wolfram Gum
Verwaltungsratsvorsitzender

Hermann Doblinger
Vorstand

**Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS zur EWS)
der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe (AWA-Ammersee)
in der Rechtsform eines gemeinsamen Kommunalunternehmens –gKU–
- 7. Änderungssatzung -**

Aufgrund von Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee) folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS zur EWS):

§ 1

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung, der Regenwassersammelanlage und der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis über die dem Grundstück von Regenwassersammelanlagen und Eigengewinnungsanlagen zugeführten und über die auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige in der erforderlichen Stückzahl auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Mobile Wasserzähler werden nicht anerkannt. Der Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist möglich. Solange dieser Nachweis bei Wasserzuführungen aus Regenwassersammelanlagen und Eigengewinnungsanlagen nicht erbracht werden kann, wird dafür eine Pauschalwassermenge von 18 m³/pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 31.12. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen Wassermenge, als dem Grundstück zugeführt angesetzt. Die Einrichtung von Wasserzuführungen aus Regenwassersammelanlagen und / oder Eigengewinnungsanlagen ist den AWA-Ammersee unverzüglich zu melden (Meldepflicht nach § 16). Wird im Einzelfall die tatsächliche Schmutzwassermenge über eine geeichte Messeinrichtung erfasst, wird danach die Einleitungsgebühr berechnet.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 Kubikmeter/pro Jahr als nachgewiesen, sofern je Hausbewohner noch eine Mindestverbrauchsmenge von 50 Kubikmeter im Jahr verbleibt. Maßgebend für die Ermittlung dieser zurückgehaltenen Wassermengen ist die durchschnittliche Viehzahl im Erhebungszeitraum. Die Viehzahl wird von den AWA-Ammersee mittels Formblatt abgefragt.

Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Nr. 2 vom 15.06.2011
Seite 4

Sie sind von den AWA-Ammersee zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Verbrauch nicht angibt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Herrsching, den 07.06.2011
AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU

Wolfram Gum
Verwaltungsratsvorsitzender

Hermann Doblinger
Vorstand

Nr. 2 vom 15.06.2011
Seite 5

**Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen
Wirkungskreis der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU-
- 1. Änderungssatzung -**

Aufgrund von Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Das Kostenverzeichnis als Anlage zur Kostensatzung wird dahingehend geändert, dass bei Tarifgruppe 00 nach Tarif-Nr. 006 nachfolgende Tarif-Nrn. eingefügt werden:

007 Planprüfung und Erteilung des Zustimmungsvermerks gem. § 10 Abs. 2 der EWS	100 bis 500 €
008 Überprüfung der Grundstücksanschlüsse und der Grundstücksentwässerungsanlagen	100 bis 500 €
009 Überwachung und Untersuchungen von Schmutzwassereinlei- tungen (Entnahme und Auswertung von Schmutzwasserproben etc.)	100 bis 5.000 €

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Herrsching, den 07.06.2011
AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU

Wolfram Gum
Verwaltungsratsvorsitzender

Hermann Doblinger
Vorstand